

Inhalt

§ 1	Allgemeines, Geltungsbereich.....	1
§ 2	Vertragsschluss, Vertragsinhalt.....	1
§ 3	Leistungsvoraussetzungen, Leistungsverweigerungs-recht, Leistungserbringung, Leistungszeit, Leistungsort.....	1
§ 4	Pflichten des Vertragspartners, Einräumung von Nutzungsrechten und deren Haftung.....	2
§ 5	Änderung der Leistungspflichten (Change Request)	2
§ 6	Nachweis der Leistungserbringung, Abnahme.....	3
§ 7	Preise und Zahlungsbedingungen, Vergütungs-anpassung, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung	3
§ 8	Unterauftragnehmer	4
§ 9	Mängelgewährleistung, Haftung der Bergischen Universität Wuppertal	4
§ 10	Höhere Gewalt	4
§ 11	Vertragslaufzeit, vorzeitige Beendigung	4
§ 12	Informationen zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO	5
§ 13	Gerichtsstand, geltendes Recht, sonstige Bestimmungen	5
§ 14	Schriftform	5
§ 15	Salvatorische Klausel.....	5

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zurverfügungstellung von Werbemöglichkeiten (im Folgenden „AGB-Werbung“) finden Anwendung auf die gesamte Vertragsbeziehung, d.h. auf die vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Leistungen, zwischen der Bergischen Universität Wuppertal, mit Sitz in Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal (Deutschland) und dem jeweiligen Vertragspartner. Diese AGB-Werbung finden Anwendung auf Vertragsbeziehungen mit Vertragspartnern die natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sind, die bei der Vertragsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind.
- (2) Diese AGB-Werbung gelten ausschließlich, sofern und soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Individualvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden. Entgegenstehenden oder ergänzenden Liefer-, Zahlungs-, Geschäfts- und/oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Bergische Universität Wuppertal den Widerspruch im Einzelfall trotz Leistungserbringung nicht nochmals wiederholt oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen erbringt.
- (3) Diese AGB-Werbung finden auch auf zukünftige Vertragsbeziehungen zum Zwecke der Zurverfügungstellung von Werbemöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien Anwendung, ohne dass es des nochmaligen gesonderten Hinweises bei Abschluss der zukünftigen Vertragsbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Alle Angebote der Bergischen Universität Wuppertal sind

freibleibend und rechtlich unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Der Vertrag über Werbemöglichkeiten (im Folgenden „Vertrag“) kommt mit der auf die Bestellung des Vertragspartners durch die Bergische Universität Wuppertal erteilten Auftragsbestätigung zu Stande. Bei verbindlichen Angeboten kommt der Vertrag zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und dem Vertragspartner bereits mit Zugang der durch den Vertragspartner unterzeichneten Angebotsbestätigung bei der Bergischen Universität Wuppertal zustande.

- (2) Vertragsinhalte dieses Vertrags sind ausschließlich diese AGB-Werbung, das Angebot der Bergischen Universität Wuppertal hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben zu Inhalt, Umfang, Bearbeitungszeitraum und Kosten der Leistungen. Etwaige von dem Angebot der Bergischen Universität Wuppertal abweichende Auftragserteilungen des Vertragspartners (s. § 2 Abs. 1 dieser AGB-Werbung) werden nur Vertragsinhalt, sofern und soweit die Bergische Universität Wuppertal diesen ausdrücklich mit schriftlicher Erklärung zustimmt. Die Bergische Universität Wuppertal ist nicht verpflichtet, etwaigen Abweichungen in der Auftragserteilung des Vertragspartners zuzustimmen.
- (3) Andere schriftliche, mündliche und/oder konkludente Abreden als in diesem Vertrag getroffen oder in Bezug genommen, bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen, Leistungsverweigerungs-recht, Leistungserbringung, Leistungszeit, Leistungsort

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit, sich an der Bergischen Universität Wuppertal zu platzieren. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit zur Platzierung der Werbebotschaften des Vertragspartners in Print-Publikationen, dem Campus TV und/oder den Campus-Veranstaltungen der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden „Veröffentlichungsmedium“). Art, Umfang, Leistungszeit und konkreter Inhalt der Werbeplattformen sowie der Werbeinhalte ergeben sich aus dem Angebot und der Angebotsannahme (vgl. § 2 dieser AGB-Werbung).
- (2) Die zu veröffentlichende Werbung des Vertragspartners muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und eventuellen Bestimmungen der jeweiligen Länder, den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Die Werbung darf darüber hinaus die folgenden Inhalte oder ihr ähnliche Inhalte **nicht** aufweisen:
 - a. Gewaltverherrlichende und/oder nazistische Inhalte;
 - b. Religiöse oder rassistische Inhalte;
 - c. Pornographische Inhalte;
 - d. Abbildung alkoholischer Getränke jeglicher Art;
 - e. Abbildung von tabakhaltigen Produkten und/oder Drogen;
 - f. Politische Inhalte (z.B. Parteiwerbung);
 - g. Inhalte im Zusammenhang mit der Rüstungs- und/oder Waffenindustrie.

Die Bergische Universität Wuppertal ist, auch nach Vertragsabschluss nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern und soweit die vom Vertragspartner zu veröffentlichende Werbung nicht den vorstehenden

- Anforderungen entspricht.
- (3) Die Werbeanzeigen werden in bestimmten Nummern, Ausgaben oder an bestimmten Stellen des Veröffentlichungsmediums veröffentlicht, wenn dies bei der Auftragserteilung mindestens in Textform, vereinbart wird. Rubrikanzeigen werden grundsätzlich nur in der jeweiligen Rubrik veröffentlicht. Platzierungswünschen bemüht sich die Bergische Universität Wuppertal, sofern rechtlich und tatsächlich umsetzbar, entgegenzukommen. Gleichwohl sind Platzierungswünsche für die Bergische Universität Wuppertal nicht bindend.
- (4) Die Bergische Universität Wuppertal ist bei der Anordnung der Werbung in dem jeweiligen Veröffentlichungsmedium frei. Insbesondere ist es der Bergischen Universität Wuppertal gestattet, sofern nicht schriftlich ausdrücklich abweichend vereinbart, die vom Vertragspartner zu veröffentlichende Werbung in direkter Nähe zu Werbeanzeigen Dritter zu veröffentlichen, insbesondere auch zu Dritten, die in einem mittelbaren und/oder unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Vertragspartner stehen.
- (5) Die Bergische Universität Wuppertal behält sich vor, Aufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Bergische Universität Wuppertal vor, Werbeunterlagen wegen ihrer Herkunft, wegen ihres Inhalts und/oder ihrer (technischen) Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt der Werbung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des gebuchten Veröffentlichungsmediums verstößt. Der Vertragspartner ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Vertragspartner mitgeteilt.
- (6) Einheitlicher Erfüllungsort für die beidseitigen Vertragspflichten ist der Sitz der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 4 Pflichten des Vertragspartners, Einräumung von Nutzungsrechten und deren Haftung

- (1) Der Vertragspartner bestätigt und gewährleistet, dass er über die notwendigen gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht an den zu veröffentlichenden Werbeeinhalten verfügt und zur Einräumung der Nutzungsrechte im Umfang gemäß dieser AGB-Werbung an die Bergische Universität Wuppertal berechtigt ist.
- (2) Der Vertragspartner räumt der Bergischen Universität Wuppertal an den zu veröffentlichenden Werbeunterlagen ein räumlich unbeschränktes, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts bzw. für die Dauer des Bestands des gewerblichen Schutzrechtes die nachfolgenden nicht-ausschließlichen, im für zur Erteilung von Unteraufträgen (gemäß § 8 dieser AGB-Werbung) erforderlichen Umfang unterlizenzierbaren, nicht-übertragbaren Nutzungsrechte in allen bekannten Nutzungsarten zum Zwecke der vertragsgemäßen Leistungserfüllung durch die Bergische Universität Wuppertal ein:
- a. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperlichen elektronischen Ausgaben.
- b. Das Recht, die Werbematerialien in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. E-Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass die Werbematerialien in ihrer Gesamtheit oder Teile davon auf individuellen Abruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgerätes (z.B. Computer, Mobiltelefon, Tablet-PC, E-Reader). Dies schließt auch das Recht ein, die Werbeunterlagen Nutzern ganz oder teilweise

zeitlich beschränkt zugänglich zu machen.

- c. Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung der Werbematerialien, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. [Digital-]Fotokopie).
- d. Das Recht zur Aufnahme der Werbematerialien auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe einschließlich Sendung sowie öffentlicher Zugänglichmachung.
- Der Vertragspartner räumt der Bergischen Universität Wuppertal die in lit. a. bis d. genannten Nutzungsarten nur insoweit ein, als diese für die vertragsgemäße Erfüllung der Bergischen Universität Wuppertal notwendig sind. Die Bergische Universität Wuppertal ist ohne vorherige mindestens in Textform erfolgte Zustimmung des Vertragspartners nicht dazu berechtigt, das Erscheinungsbild der zu veröffentlichen Werbematerialien in Größe, Form und Farbe zu verändern.
- (3) Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für den Inhalt der Bergischen Universität Wuppertal zur Verfügung gestellten Werbeeinhalte. Der Vertragspartner haftet für deren rechtliche Zulässigkeit und stellt die Bergische Universität Wuppertal von allen diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere entstehender Rechtsanwalts- und Prozesskosten, und Schäden, unabhängig davon ob diese berechtigt oder unberechtigt geltend gemacht werden, auf erste Anforderung frei.
- (4) Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht im Angebot (§2 Abs. 1 AGB-Werbung) abweichend vereinbart, stellt der Vertragspartner der Bergischen Universität Wuppertal die zu veröffentlichenden Werbematerialien in seiner Gesamtheit spätestens 4 Wochen vor der geplanten Leistungserbringung durch die Bergische Universität Wuppertal zur Verfügung.
- (5) Der Vertragspartner gewährleistet, dass der Bergischen Universität Wuppertal nur solche Werbeunterlagen übersandt werden, für die der Vertragspartner sämtliche zur entsprechenden Verwertung erforderlichen Urheber- und gewerblichen Schutzrechte erworben und abgegolten hat. Die Bergische Universität Wuppertal ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserfüllung zu überprüfen. Der Vertragspartner stellt die Bergische Universität Wuppertal von allen diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen Dritter, unabhängig davon ob diese berechtigt oder unberechtigt geltend gemacht werden, und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere entstehender Rechtsanwalts- und Prozesskosten, und Schäden auf erste Anforderung frei. Wird die Bergische Universität Wuppertal durch gerichtliche Verfügung (z.B. zum Abdruck einer Gegendarstellung) zu einer Leistung verpflichtet, hat der Vertragspartner die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 5 Änderung der Leistungspflichten (Change Request)

- (1) Stellt die Bergische Universität Wuppertal zu Beginn oder während der Leistungserbringung fest, dass eine zugesagte Teil- und/oder Gesamtleistung nicht eingehalten bzw. erbracht werden kann/können, die nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Bergischen Universität Wuppertal beruht, wird die Bergische Universität Wuppertal den Vertragspartner unter Angabe der Gründe und Umfang der notwendigen Änderung unverzüglich hierüber, abweichend von § 14 dieser AGB-Werbung mindestens mittels E-Mail, in Kenntnis setzen. Widerspricht der Vertragspartner dem geänderten Ablauf und/oder Umfang der Leistungen nicht mindestens in Textform innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Mitteilung, wird sein Einverständnis mit dem

- geänderten Durchführungsweg vermutet. Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner auf diese Zustimmungsfiktion in dem Änderungsverlangen gesondert hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht, vereinbaren die Vertragsparteien in diesem Fall eine gesonderte angemessene Verlängerung des Bearbeitungszeitraums bzw. Abänderung der Leistung unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen.
- (2) Stellt der Vertragspartner nach Vertragsschluss fest, dass aus seiner Sicht eine Beschränkung, Änderung, Erweiterung, Reduktion oder Herausnahme einer vertragsgegenständlichen Leistung oder die Erbringung einer zusätzlichen Leistung durch die Bergische Universität Wuppertal notwendig ist (im Folgenden „Änderungswunsch“), gilt diesbezüglich das Folgende:
- Wünscht der Vertragspartner eine Änderung der geschulden Leistungen, sind diese Änderungswünsche schriftlich unter detaillierter Beschreibung der Änderungswünsche bei der Bergischen Universität Wuppertal einzureichen, sodass diese von ihr überprüft werden können. Ob die gewünschten Änderungen durchgeführt werden können wird die Bergische Universität Wuppertal dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist mitteilen. Die Änderungswünsche dürfen nicht zur Unzeit (z.B. unmittelbar vor Druckunterlagenschluss oder Leistungserbringung) angetragen werden.
 - Kann der Änderungswunsch durchgeführt werden, wird die Bergische Universität Wuppertal dem Vertragspartner ein entsprechendes schriftliches Änderungsangebot unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Änderungswunsches auf die Preise, die Leistungsinhalte, den Zeitplan und ggf. die Abnahmemodalitäten erstellen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt für das Zustandekommen der Änderungsvereinbarung § 2 Abs. 1 dieser AGB-Werbung entsprechend. Der Vertragspartner hat sich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsangebotes zu erklären, ob er das Änderungsangebot von der Bergischen Universität Wuppertal annimmt. Mit der Annahme durch den Vertragspartner kommt zwischen ihm und der Bergischen Universität Wuppertal ein entsprechender Vertrag in Bezug auf den Änderungswunsch zustande.
 - Wird über das von der Bergischen Universität Wuppertal erstellte Änderungsangebot innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Änderungsangebotes beim Vertragspartner keine Einigung erzielt, ist die Bergische Universität Wuppertal berechtigt, die Vertragsdurchführung ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches nach der bestehenden Vereinbarung fortzusetzen.

§ 6 Nachweis der Leistungserbringung, Abnahme

- Die Bergische Universität Wuppertal benachrichtigt den Vertragspartner, mindestens per E-Mail, sobald die vertragsgemäßen Leistungen von ihr erbracht wurden.
- Die Leistungen der Bergischen Universität Wuppertal gelten als abgenommen mit Ablauf von zwölf (12) Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen gemäß Abs. 1 dieses § 6.
- Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Vertragspartner innerhalb der in Absatz 2 dieses § 6 bezeichneten Frist schriftlich gegenüber der Bergischen Universität Wuppertal gelten zu machen.

- Mit Abnahme geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen, Vergütungsanpassung, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung

- Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht bereits in dem Angebot ausdrücklich ausgewiesen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Preis berechnet.
- Sofern die Vergütung nicht als Festpreis vereinbart werden soll, insbesondere bei einer Vergütung nach Stundensätzen, Aufwand oder einer Kostenobergrenze, ist dies nur zulässig, sofern die Bergische Universität Wuppertal dies individualvertraglich mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbart.
- Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist die Vergütung fällig im Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Leistungserbringung gemäß § 6 Abs. 1 dieser AGB-Werbung und ohne Abzug zahlbar binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung benannte Konto der Bergischen Universität Wuppertal.
- Die Zahlung ist fristwährend, wenn sie am Tag des Fristablaufs auf dem Konto der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen ist. Im Rahmen des Angebots enthaltene Sonderzahlung/en (z.B. Anzahlung, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen) geht diese Zahlungsabrede als ergänzende Regelung dem Absatz 3 vor.
- Der Vertragspartner hat Rechnungen der Bergischen Universität Wuppertal unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Erfolgte Zahlungen gelten als tatsächliche Anerkennung der verzeichneten Aufwände. Die Rechnungsstellung kann nach Wahl durch die Bergische Universität Wuppertal in Papierform oder elektronischer Form erfolgen.
- Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner unverzüglich mindestens per E-Mail benachrichtigen, sobald abzusehen ist, dass die angestrebten Leistungen mit der vereinbarten Vergütung nicht erbracht werden können. In diesem Fall wird die Bergische Universität Wuppertal eine zur Erreichung des Leistungsziels erforderliche Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls eine Anpassung der Vergütung aus Gründen erforderlich ist, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Bergische Universität Wuppertal weder vorhersehbar war noch von ihr zu vertreten ist, werden sich die Bergische Universität Wuppertal und der Vertragspartner auf eine angepasste Vergütung zu marktüblichen Bedingungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 11 Abs. 2 dieser AGB-Werbung gegeben.
- Eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Vertragspartners berechtigt die Bergische Universität Wuppertal dazu, alle oder Teile der Leistungen für die Dauer der Vermögensverschlechterung einzustellen oder die Erfüllung von der Zahlung durch Vorkasse abhängig zu machen. Wesentliche Vermögensverschlechterungen werden insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens und/oder einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen vermutet.
- Der Bergischen Universität Wuppertal stehen für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen Forderungen der Bergischen Universität Wuppertal aufrechnen.

- (10) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bei einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch ausüben, der auf demselben Leistungsverhältnis beruht. Der Zurückbehaltung aufgrund von Sachverhalten aus anderen Aufträgen mit demselben Vertragspartner wird widersprochen. Als anderer Auftrag gelten auch innerhalb einer einheitlichen Rahmenvereinbarung erbrachte, jedoch voneinander abgrenzbare Teil- oder Einzelaufträge sofern diese verschiedene Rechnungsnummern haben.

§ 8 Unterauftragnehmer

Die Bergische Universität Wuppertal ist ohne Zustimmung oder Genehmigung des Vertragspartners berechtigt, Dritte ganz oder teilweise mit der Ausführung von vertragsgemäßen (Teil-)Leistungen und sonstigen Leistungen zu beauftragen. Gegenüber dem Vertragspartner bleibt die Bergische Universität Wuppertal unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 9 Mängelgewährleistung, Haftung der Bergischen Universität Wuppertal

- (1) Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Prospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen der Bergischen Universität Wuppertal dürfen von der Bergischen Universität Wuppertal berichtigt werden, ohne dass sie für Schäden aus diesen Fehlern gegenüber dem Vertragspartner haftet. Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner in angemessener Zeit sowie Art und Weise über die Anpassungen nach Satz 1 informieren.
- (2) Die Bergische Universität Wuppertal übernimmt keine Haftung für eine etwaige Nichterreichung der vom Vertragspartner mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen und wirtschaftlichen Ziele.
- (3) Das Interesse des Vertragspartners an der Erfüllung des jeweiligen Vertragsverhältnisses ist auf den Betrag der jeweils vereinbarten Vergütung (netto) begrenzt.
- (4) Ansprüche des Vertragspartners gegen die Bergische Universität Wuppertal sowie gegen ihre (leitenden) Mitarbeiter*innen, gesetzlichen Vertreter*innen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind auf den Ersatz vorhersehbarer vertragstypischer Schäden, sowie auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die die Bergische Universität Wuppertal bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Der Anspruch auf Ersatz von mittelbaren Schäden, insbesondere des entgangenen Gewinns und vergeblicher Aufwendungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Bergische Universität Wuppertal handelte vorsätzlich.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftungsfälle.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der Bergischen Universität Wuppertal liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das die Bergische Universität Wuppertal ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich aber nicht abschließend Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemien und deren Folgen (beispielsweise aufgrund des COVID-19-Virus und einer

Erkrankung zentraler Mitarbeiter*innen daran), Epidemien, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Anordnungen und/oder Verfügungen. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Vertragspartner wird vermutet, dass das Eintreten von Höherer Gewalt die Bergische Universität Wuppertal daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Die Bergische Universität Wuppertal, sofern sie sich mit Erfolg auf Höhere Gewalt beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die im vorherigen Satz dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung der Bergischen Universität Wuppertal verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass dem Vertragspartner dasjenige, was der Vertragspartner kraft des Vertrags berechtigterweise erwarten durfte in erheblichen Maße entzogen wird, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag mindestens in Textform der anderen Vertragspartei gegenüber innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen.

- (2) Sofern sich die Bergische Universität Wuppertal mit Erfolg auf Höhere Gewalt beruft, ist sie insbesondere berechtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung den jeweiligen Auswirkungen durch die Höhere Gewalt entsprechend anzupassen und abzuändern. Der Vertragspartner wird über diese Entscheidungen unverzüglich informiert. Etwaige ersparte Aufwendungen der Bergischen Universität Wuppertal verrechnet dieser auf die vereinbarte Vergütung verhältnismäßig und gewährt dem Vertragspartner eine anteilige Rückerstattung. Für diese Rückzahlung verwendet die Bergische Universität Wuppertal dasselbe Zahlungsmittel, das der Vertragspartner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Vertragspartner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen vergeblicher Aufwendungen (z.B. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, erteilte Aufträge, etc.) sind vorbehaltlich § 9 dieser AGB-Werbung ausgeschlossen.

§ 11 Vertragslaufzeit, vorzeitige Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit über die vertraglich vereinbarten Leistungen beginnt mit der Beauftragung der Bergischen Universität Wuppertal (§ 2 AGB-Werbung) und endet, vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung, mit Benachrichtigung über die Fertigstellung der Leistungen (§ 6 Abs. 1 AGB-Werbung).
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrags ist nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur gesetzlichen außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Kündigung hat der Vertragspartner der Bergischen Universität Wuppertal sämtliche Aufwendungen unverzüglich auf erste Anforderung zu erstatten, die der Bergischen Universität Wuppertal durch Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die die Bergische Universität Wuppertal vor Zugang der Kündigung des Vertragspartners zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen eingegangen ist.
- (4) Soweit der Vertragspartner Vorauszahlungen geleistet hat, ist die Bergische Universität Wuppertal verpflichtet, die über § 11 Abs. 3 dieser AGB-Werbung hinausgehenden Beträge zu erstatten.

- (5) § 11 Abs. 3 dieser AGB-Werbung finden keine Anwendung, sofern und soweit die Bergische Universität Wuppertal den Kündigungsgrund gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Werbung zu vertreten hat.
- (6) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser AGB-Werbung über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

§ 12 Informationen zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Bergische Universität Wuppertal ist weder dazu verpflichtet, noch dazu bereit an dem Verfahren teilzunehmen.

§ 13 Gerichtsstand, geltendes Recht, sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts und der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit die Vertragsparteien Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und/oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, Wuppertal, Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Klage gegen eine Vertragspartei auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- (3) Keine Vertragspartei ist berechtigt, die andere Vertragspartei rechtlich zu vertreten. Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis wird durch das vorliegende Vertragsverhältnis nicht begründet. Die §§ 705 ff. BGB werden abbedungen. Eine Außen-GbR wird nicht gegründet.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus diesem Vertrag auf Dritte, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 14 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung noch durch die elektronische Form oder die Textform gewahrt. Hiervon unberührt bleiben die in dieser AGB-Werbung abweichend vereinbarten Formabreden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-Werbung und/oder des Angebots oder der in Bezug genommenen Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung von einem anderen wirksamen Teil dieser Regelung textlich abgrenzbar, so dass der wirksame Teil unter Streichung des unwirksamen Teils aus sich heraus verständlich bleibt, so bleibt dieser wirksame Teil aufrechterhalten, es sei denn, dies führt aufgrund der Unwirksamkeit des anderen Teils zu einem dem verfolgten Zweck widersprechenden Inhalt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.